

# Sportgericht des Verbandes



8. Mai 2026

Aktenzeichen: SGdV 02/2026

## Urteil

im Verfahren des

Vereins A

- Einspruchsführer -

gegen

### **Abänderung des Spielplans der Senioren Verbandsoberrliga A**

Das Sportgericht des Verbandes des Bayerischen Tischtennis-Verbandes (BTTV) hat am 8. Mai 2025 durch

den Vorsitzenden    Andreas Spiegel  
den Beisitzer        Wolfgang Groh  
die Beisitzerin      Simone Amthor

ohne mündliche Verhandlung für Recht erkannt:

- 1. Dem Einspruch wird stattgegeben. Der Spielplan in der Senioren Verbandsoberrliga A wurde unrechtmäßigerweise geändert.**
- 2. Die Kosten des Verfahrens trägt der BTTV.**

### **A. Tatbestand**

Der Einspruchsführer wendet sich gegen die vom Spielleiter am 12. März 2026 vorgenommene Änderung des Spielplans der Senioren Verbandsoberrliga A.

Für den Blockspieltag der Verbandsoberrliga Senioren am 14./15. März 2026 waren ursprünglich zwei Gruppen mit sechs (Verbandsoberrliga A) und sieben (Verbandsoberrliga B) Mannschaften eingeteilt. Die erst- und zweitplatzierten der jeweiligen Gruppe qualifizierten sich für die am 15. März 2026 stattfindenden Playoffs. In der Gruppe der Verbandsoberrliga B zog am 16. Februar 2026 der Verein V und am 7. März 2026 der Verein W zurück. In der Gruppe der Verbandsoberrliga A zog der Verein X am 12. März 2026 seine Mannschaft zurück.

Aufgrund der Absagen änderte der Spielleiter in der Senioren Verbandsoberrliga B den Spielplan und terminierte alle Spiele für den 14. März 2026. Wegen der Absage des Vereins X änderte der Spielleiter am 12. März 2026 auch den Spielplan in der Senioren Verbandsoberrliga A und setzte statt bislang vier Spiele am Samstag und einem Spiel am Sonntag nunmehr alle vier Spiele für den 14. März 2026 an. Der Spielleiter informierte die Mannschaften der Senioren Verbandsoberrliga A und B und bat um Beachtung des neu erstellten Spielplans.

Gegen die Änderung des Spielplans legte der Einspruchsführer am 13. März 2026 Protest ein und bat den Spielleiter, den ursprünglichen Spielplan wieder in Kraft zu setzen. Der Protest wurde vom Spielleiter am 13. März 2026 abgelehnt.

Am 15. März 2026 wurde gegen die Protestentscheidung beim Sportgericht des Verbandes Einspruch eingelegt und der Gerichtskostenvorschuss in Höhe von 50 Euro gezahlt.

Zur Begründung trug der Einspruchsführer im Wesentlichen vor, dass so kurz vor dem Blockspieltag nach der Wettspielordnung nur die Möglichkeit einer einvernehmlichen Spielverlegung bestanden hätte. Die einseitige Verlegung durch den Spielleiter sei unzulässig gewesen. Die an dem Blockspieltag teilnehmenden Vereine würden sich bei der Organisation von Hotelübernachtungen sowie Tischreservierungen für das Abendessen usw. auf den gültigen Spielplan verlassen. Die Mannschaft des Einspruchsführers habe etwa im Vertrauen auf den Spielplan eine Hotelübernachtung gebucht. Die Buchung sei nach der Änderung des Spielplans nicht mehr stornierbar gewesen. Bereits im Urteil des Sportgerichts des Verbandes vom 15.02.2019 ([SGdV 09/18](#)) sei zugunsten des Einspruchsführers entschieden worden, dass die kurzfristige einseitige Verlegung durch den Spielleiter unzulässig gewesen sei.

Der Spielleiter begründete die Änderung des Spielplans damit, dass der streitgegenständliche Ligenspielbetrieb nach WO F 1 besonderen Durchführungsbestimmungen unterliegen würde und nicht zum Punktspielbetrieb gehöre. Der Rückzug einer Mannschaft erfordere bei diesem Format in nahezu allen Fällen eine Neuerstellung des Spielplans, der den beteiligten

Mannschaften nach Fertigstellung stets per Gruppen-Rundschreiben angekündigt werde. Nachdem in der Gruppe der Senioren Verbandsoberriga B am 7. März 2026 die Mannschaft des Verein W zurückgezogen habe, hätte es gegen den neuen Spielplan mit der Ansetzung aller vier Spiele am Samstag keine Einwände gegeben. Aufgrund der äußerst kurzfristigen Absage der Mannschaft des Vereins X am 12. März 2026 in der Gruppe der Senioren Verbandsoberriga A hätten nun beide Ligen aus jeweils fünf Mannschaften bestanden. Folgerichtig habe er auch für diese Gruppe einen neuen Zeitplan erstellt und per Gruppenrundschreiben verteilt. Zwei unterschiedliche Spielpläne bei Ligen mit gleicher Anzahl an Mannschaften seien niemanden zu vermitteln gewesen.

Der Vorsitzende des Sportgerichtes des Verbandes eröffnete am 29. März 2026 das Verfahren und gab den Beteiligten die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Verfahrensakte verwiesen.

## **B. Entscheidungsgründe**

Der Einspruch hat Erfolg, weil er zulässig und begründet ist.

Die Abänderung des Spielplans durch den Spielleiter verstößt gegen die Wettspielordnung, weil weder die Voraussetzungen für eine Spielabsetzung gemäß WO G 6.1 noch für eine einvernehmliche Spielverlegung gemäß WO G 6.2. vorgelegen haben.

### 1. Der Einspruch ist zulässig.

Das Sportgericht des Verbandes ist gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 der Rechts-, Verfahrens- und Strafordnung (RVStO) des BTTV für das Verfahren zuständig. Der Nachweis des einbezahlten Kostenvorschusses wurde gemäß § 14 Abs. 5 RVStO erbracht. Die Beteiligten wurden über die Eröffnung des Verfahrens und die Besetzung des Gerichts informiert und haben die Gelegenheit erhalten, innerhalb einer angemessenen Frist Stellung zu dem Verfahren zu nehmen (vgl. § 21 Abs. 2 und 5 RVStO). Gegen die Protestentscheidung des Spielleiters vom 13. März 2026 wurde am 15. März 2026 und damit fristgemäß innerhalb von zwei Wochen Einspruch eingelegt (vgl. § 14 Abs. 2 und § 26 Abs. 1 Satz 2 RVStO). Der Einspruchsführer ist von der Entscheidung auch betroffen, weil die Abänderung des Spielplans auch Spiele seiner Mannschaft betraf.

2. Der Einspruch ist begründet, weil die Senioren Verbandsoberriga dem Punktspielbetrieb zuzuordnen ist (2.1.) und kein Grund für eine Abänderung des Spielplans vorlag (2.2.).

2.1. Entgegen den Ausführungen des Spielleiters gehört die streitgegenständliche Liga dem Punktspielbetrieb an und unterliegt nicht nach WO F 1 als Mannschaftsmeisterschaft der Altersgruppe Senioren gesonderten Durchführungsbestimmungen.

Zu dieser Auffassung kommt das Gericht bereits deshalb, weil alle für die Verbandsligen der Senioren maßgeblichen Bestimmungen in den Abschnitten zu Grundlagen und Aufbau des Punktspielbetriebes (WO F), Organisation des Punktspielbetriebes (WO G) und Mannschaftsmeldungen im Punktspielbetrieb (WO H) enthalten sind. Zwar gibt es für den Spielbetrieb der Senioren auch eigene Durchführungsbestimmungen. Diese gelten jedoch lediglich für die Bezirkseinzelleisterschaften der Senioren in Leistungsklassen (BezEMSenL), die Bayerische Einzelleisterschaften der Senioren in Leistungsklassen (BEMSenL) und die Bayerische Meisterschaften der Senioren. Für die Verbandsligen der Senioren 40, 50, 60 und 70 gibt es keine gesonderten Durchführungsbestimmungen. Der Blockspieltag der Senioren Verbandsoberriga ist im Übrigen auch nicht im Turnierkalender von click-tt gemäß WO D 1.5 veröffentlicht worden, was für Mannschaftsmeisterschaften gemäß WO J 1 aber zwingende Voraussetzung wäre. Auch dieses formale Argument spricht somit dafür, dass es sich hier um keine Mannschaftsmeisterschaft i.S.v. WO F 1 handelt.

2.2. Der Spielplan konnte im vorliegenden Fall nicht deshalb abgeändert werden, weil eine Mannschaft kurzfristig ihren Rückzug erklärt hatte.

Gemäß WO G 5.4.3 dürfen Spieltermine eines endgültigen Spielplans nur noch durch Spielabsetzungen in den in WO G 6.1 geregelten Fällen oder durch einvernehmliche Spielverlegungen nach WO G 6.2 verändert werden.

Der Spielplan wurde vom Spielleiter deshalb abgeändert, weil durch den Rückzug der Mannschaft des Vereins X am 12. März 2026 sowohl die Senioren Verbandsoberriga A als auch die Verbandsoberriga B nunmehr aus fünf Mannschaften bestand. Folgerichtig habe der Spielleiter für die Senioren Verbandsoberriga A einen neuen Zeitplan erstellt, um den Spielplan an den der anderen Gruppe anzupassen.

Das Gericht stimmt dem Spielleiter dahingehend zu, dass ein Gleichlauf der Spielpläne beider Gruppen sicherlich sinnvoll und wünschenswert ist. Auch weiß das Gericht um das Problem, dass es in den Seniorenligen leider immer wieder zu teilweise sehr kurzfristige Absagen für

den Blockspieltag kommt. Die Wettspielordnung räumt dem Spielleiter in solchen Fällen jedoch kein Recht ein, den Spielplan eigenmächtig abzuändern. Sinn und Zweck der Regelungen zur Verlegung von Spielterminen ist es, Planungssicherheit bei den Vereinen zu schaffen und kurzfristige Änderungen nur dann zu erlauben, wenn die Verlegung einvernehmlich zwischen den beteiligten Vereinen erfolgt ist und der Spielleiter zustimmt (vgl. WO G 6.2.1). Aus diesem Grund können Vereine ihren Anspruch auf Spielabsetzung nach WO G 6.1.6 beispielsweise grundsätzlich nur bis spätestens zwei Wochen für dem betreffenden Mannschaftskampf geltend machen. Gerade Vereine wie der des Einspruchsführers, die für den Blockspieltag eine weite Anreise haben, sind in besonderem Maße auf diese Planungssicherheit angewiesen, weil sie Hotelübernachtungen usw. organisieren müssen. Eine kurzfristige WO-konforme Änderung des Spielplans wäre im vorliegenden Fall deshalb nur dann möglich gewesen, wenn alle teilnehmenden Mannschaften mit der Änderung einverstanden gewesen wären. Da kein Einverständnis aller betroffenen Mannschaften vorlag, wurde der Spielplan vom Spielleiter zu Unrecht abgeändert. Dies berührt jedoch nicht die Wertung der Mannschaftskämpfe, weil hier keine eigenmächtige Verlegung seitens der Vereine vorliegt (vgl. WO E 3.2).

3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 31 Abs. 2 und 5 RVStO.

gez.

**Andreas Spiegel**

Vorsitzender

gez.

**Wolfgang Groh**

Beisitzer

gez.

**Simone Amthor**

Beisitzerin

(...)